

Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

Max Mustermann | Musterstr. 1 | D-12345 Musterhausen

Sozialgericht Musterhausen
Musterstr. 2

Musterhausen, 01.02.2013

12345 Musterhausen

Az.: neu
2. Doppel anbei

K L A G E

des

Max Mustermann

-Kläger-

gegen

das

Jobcenter Musterhausen

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Müller
Musterstr. 3
12345 Musterhausen

-Beklagte-

wegen:

Eingliederungsvereinbarung

Ich zeige an, dass ich den Rechtsstreit selbst führe, erhebe

KLAGE

und **beantrage:**

1.)

festzustellen, dass ein **sanktionsfähiges** Rechtsverhältnis aufgrund der unter Vorbehalt unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung **nicht** besteht.

2.)

zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 SGG durch die Beklagte zu erstatten sind.

Begründung:

1. Allgemeine Informationen

Der Kläger wurde am 01.01.1980 geboren, er ist ledig und hat eine Berufsausbildung zum Bürokaufmann erfolgreich abgeschlossen.

2. Bezug von Leistungen nach SGB-II

Der Kläger bezieht von der Beklagten bekanntlich laufend Leistungen nach SGB-II

3. Abschluss Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt

Die Beklagte und der Kläger führten am xx.xx.xxxx ein gemeinsames Gespräch über die berufliche Situation des Klägers. Im Anschluss an dieses Gespräch gab die Beklagte diesem 2 unterschriebene Entwürfe einer Eingliederungsvereinbarung mit. Einen Entwurf dieser Eingliederungsvereinbarung unterzeichnete der Kläger „unter Vorbehalt“.

Beweis: Kopie der unter Vorbehalt unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung als **Anlage K1**

4. Rückgabe der unter Vorbehalt unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung an die Beklagte

Den „unter Vorbehalt“ unterzeichneten Entwurf der Eingliederungsvereinbarung gab der Kläger sodann am xx.xx.xxxx persönlich an die Beklagte zurück und ließ sich hierfür eine Empfangsbestätigung geben.

Beweis: Kopie der Empfangsbestätigung als **Anlage K2**

5. Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses

Durch die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ ist ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis nicht zustande gekommen. Die Beklagte kann aus der streitgegenständlichen Eingliederungsvereinbarung weder Sanktionen aussprechen noch kann sie aus dieser anderweitige Ansprüche gegenüber dem Kläger ableiten oder geltend machen.

Im Einzelnen:

a.)

Eine Eingliederungsvereinbarung stellt einen sogenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Ein Widerspruch gegen einen solchen geschlossenen Vertrag ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Klärung der Streitfrage im vorliegenden Fall hätte der Kläger vor Klageerhebung im Widerspruchsverfahren also **nicht** herbeiführen können. Ein Widerspruchsverfahren ist im vorliegenden Fall entbehrlich.

Ein vorausgegangenes Widerspruchs-, bzw. Vorverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung dieser Klage ist somit **nicht** gegeben. Ein solches Vorverfahren hätte der Kläger zuvor grundsätzlich nicht anstrengen können.

b.)

Nach § 55 SGG kann mit der Klage, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein **berechtigtes Interesse** an der **baldigen Feststellung** hat.

Das **berechtigte Interesse** ist jedes, nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (BSGE Bd. 31, S. 235).

Im vorliegenden begehrt der Kläger mit seiner Klage die Feststellung der Unwirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung, da er diese nur „unter Vorbehalt“ unterzeichnete. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass durch das Unterzeichnen der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis **nicht** zustande gekommen ist.

Ferner begehrt der Kläger mit seiner Klage die Wahrung der Rechtssicherheit. Rechtssicherheit ist insbesondere die Beständigkeit und Vorhersehbarkeit der für ein bestimmtes Verhalten eintretenden Rechtsfolgen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips.

Im Bereich des SGB-II und insbesondere bei der sogenannten Eingliederungsvereinbarung kommt der Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen, mit denen der Kläger bei vermeintlichen Pflichtverstößen zu rechnen hätte, essentielle Bedeutung zu.

Bei einem erstmaligen Verstoßen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, würden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers sodann nämlich um einen Betrag in Höhe von 30 % gesenkt werden, gleichzeitig würde diese Leistungsminderung über 3 Monate andauern. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wären dann über diesen Zeitraum hinweg grundsätzlich evident unzureichend.

Die vorgenannten gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen, kann die Beklagte bei einem vermeintlichen Pflichtverstoß des Klägers jedoch nur dann aussprechen, bzw. vollstrecken, insofern überhaupt ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis aufgrund der „unter Vorbehalt“ unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung zustande gekommen ist. Die Klärung dieser Streitfrage begehrt der Kläger mit dieser Klage.

Das berechtigte Interesse an der **baldigen Feststellung** ist im vorliegenden Fall ebenfalls gegeben. Das zu klärende Rechtsverhältnis wirkt sich gegenwärtig und auch weiter in die Zukunft aus.

Ein (längeres) Abwarten ist dem Kläger im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zuzumuten. Vielmehr ist die Wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung zu prüfen, ohne dass der Kläger zunächst gegen diese verstoßen muss, um sodann eine sogenannte Inzidentprüfung innerhalb eines Vorgehens gegen einen Sanktionsbescheid zu erreichen.

So könnte der Kläger nämlich, insofern das Gericht **zeitnah feststellen sollte**, dass im vorliegenden Fall ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten **doch zustande gekommen** ist, seinen vertraglich auferlegten Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung **rechtzeitig** und vor allem **vollumfänglich** nachkommen und mögliche, sanktionsbewährte Verstöße gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, die nämlich gravierende Leistungsminderungen zur Folge hätten, vermeiden.

Durch ein (längeres) Abwarten würde dem Kläger vielmehr die Möglichkeit genommen werden, seine vertraglichen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung vollumfänglich nachzukommen.

Die Statthaftigkeit der Klage nach § 55 SGG ist nach dem vorgenannten Sachvortrag gegeben. Die Klage ist zuzulassen, dem Kläger steht ein einfacherer, mindestens ebenso effektiver Weg zur Klärung der Streitfrage nicht zur Verfügung.

c.)

Nach der gesetzlichen Regelung des § 58 Abs. 1 SGB X, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt.

Darüber hinaus gelten nach § 61 SGB X die übrigen Vorschriften des SGB X, sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den §§ 53 bis 60 nichts Abweichendes ergibt.

d.)

Nach der Regelung des § 61 SGB X i. V. m. § 154 Abs. 1 BGB, ist, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, im Zweifel der Vertrag, also die streitgegenständliche Eingliederungsvereinbarung, nicht geschlossen.

e.)

Beim Verwaltungsvertrag, den auch eine Eingliederungsvereinbarung darstellt, wird der Kläger durch seine Beteiligung mitentscheidend in den Regelungsvorgang einbezogen. Seine rechtswirksame Erklärung ist Existenzvoraussetzung des Vertrages. Die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, nach dem der Vertrag wirksam ist, liegen im vorliegenden Fall jedoch **nicht** vor. So hat der Kläger die Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ unterschrieben. Eine durch Angebot und Annahme herbeigeführte Einigung der Parteien, liegt im vorliegenden Fall somit **nicht** vor. Die beiden Erklärungen im vorliegenden Fall decken sich nicht. Am Vorliegen eines wirksamen Vertragsabschlusses bestehen erhebliche Zweifel.

f.)

Die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ führt vielmehr zu einem offenen Dissens i. S. der §§ 58 S. 1 SGB X i. V. m. § 154 I S.1 BGB.

Eine ähnliche Auffassung teilt hierzu auch das Sozialgericht Hamburg:

Nach Ansicht des Sozialgerichts Hamburg ist eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II als öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.d. § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB X nicht zustande gekommen, weil aufgrund der Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ ein offener Dissens i. S. d. nach § 61 S. 2 SGB X anwendbaren § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliege.

Die Unterzeichnung des Entwurfs einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Zusatz "unter Vorbehalt" deute bereits auf zwei nicht korrelierende Willenserklärungen hin. Die Beteiligten hätten sich nicht über wesentliche Vertragspunkte geeinigt.

(Az.: S 53 AS 532/07 ER – vom 21.02.2007)

g.)

Nach alledem bleibt festzustellen, dass ein **sanktionsfähiges** Rechtsverhältnis **nicht** besteht.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag des Klägers für erforderlich halten, so bittet dieser um einen kurzen richterlichen Hinweis.

-Kläger-